

Hygieneplan Regattateilnehmer GGG-Head 2021

Die Veranstaltung GGG-Head 2021 beim RV Linden findet zum Schutz aller Beteiligten vor einer Covid-19-Infektion als geschlossene Veranstaltung statt, d.h. der Zutritt zum Vereinsgelände auf dem Landweg ist beschränkt und wird kontrolliert. Dazu wird die Anwesenheit auf geeignete Weise (Liste, App) festgehalten. Auf diese Weise wird auch eine Kontaktverfolgung ermöglicht. Zutritt erhalten nur wirksam gegen Covid-19 geimpfte, als von einer entsprechenden Erkrankung genesene oder in den letzten 24h bestätigt negativ getestete Personen. Zugangsberechtigte erhalten Bändchen.



Eine Reihe Mannschaften startet nicht vom RVL-Gelände aus, nimmt aber trotzdem einerseits an der Regatta teil und erreicht andererseits z.B. für Bootswechsel das Vereinsgelände auf dem Wasserweg. Eine Erfassung/ein Einloggen im Regattageschehen am Steg ist unpraktikabel, daher sind die entsprechenden Personen verpflichtet, sich nach dem Erreichen des Geländes an der landseitigen Erfassung anzumelden und ein Bändchen zu erhalten. Damit kommt den Obleuten die Pflicht zu, sich vom 3G-Status (geimpft, getestet, genesen) der Mannschaftsmitglieder überzeugt zu haben und sicherzustellen, dass die Mannschaftsmitglieder bei der Anmeldung entsprechende Nachweise vorweisen können.

Auf dem Vereinsgelände findet die Veranstaltung im Freien statt. Wo zwingend das Gebäude betreten werden muss (Sanitäre Anlagen, Regattabüro) herrscht das Abstandsgebot bzw. bei entsprechender Unterschreitung Maskenpflicht. Regattabüro und Toiletten sind über die geöffnete und damit vollständig durchlüftete Bootshalle erreichbar, sowohl Umkleiden und Duschen als auch die Sozialräume bzw. Gastwirtschaft bleiben während der Veranstaltung geschlossen. Ausnahmen für die Umkleiden gelten für Vereinsmitglieder im Rahmen der geltenden Regelungen zum allgemeinen Sportbetrieb (Maximalbelegungen, Abstände, Maskenpflicht).

Die Toiletten sind entsprechend einzeln zu nutzen, die Räume werden ständig gelüftet. Das Regattabüro soll ebenfalls nur einzeln betreten werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird, gilt hier jeweils die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.